

7. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 40 - 2019

7. Kreistagssitzung am 04.12.2019

Einreicher: Landrat Thomas Müller

Beschlussgegenstand: Anerkennung Azubi-Ticket Thüringen


Beschlussvorschlag: Der Kreistag Hildburghausen beschließt die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen ab 01.01.2020 befristet bis zum 31.12.2020 (Ende der Laufzeit der Richtlinie zur Förderung der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen).

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen

Begründung: Verbesserung der vergünstigten Mobilität für Schüler berufsbildender Schulen im Sinne von §8 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz

Zur Vorlage an: Kreistag

Hildburghausen, den 21.11.2019


Thomas Müller
Landrat

Richtlinie zur Förderung der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zum Zwecke der Förderung des Azubi-Tickets Thüringen gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie des Thüringer Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, im Rahmen der Gewährleistung von bedarfsgerechter Mobilität und der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in Thüringen das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schüler berufsbildender Schulen im Sinne von § 8 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz zu verbessern und zu vergünstigen sowie deren Nachfrage nach ÖPNV zu verstärken.

Hierzu erfolgt eine Ausstattung der Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr außerhalb des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) mit Finanzmitteln. Damit sollen sie die Anerkennung des vergünstigten Azubi-Tickets Thüringen, das seit Oktober 2018 als Tarif nur im Zuständigkeitsbereich des VMT sowie landesweit im Schienenpersonennahverkehr angeboten wird, in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin umsetzen und Schülern berufsbildender Schulen mit einem Wohn-, Ausbildungs- oder Schulort außerhalb des VMT möglichst durchgängige Reisesketten mit nur einem Fahrschein ermöglichen.

Das Azubi-Ticket Thüringen wird als befristet vom Freistaat Thüringen finanziell gestütztes Tarifangebot vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 fortgeführt (Verlängerung Pilotprojekt). Angeboten wird das Azubi-Ticket Thüringen von den Verkehrsunternehmen, die den VMT-Tarif als Höchsttarif anwenden und den SPNV-Unternehmen Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (ABRM), cantus Verkehrsgesellschaft mbH (Cantus), DB Regio AG / Regio Südost (DB), DB RegioNetz Verkehrs GmbH / Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS), Erfurter Bahn GmbH (EB) sowie der Süd-Thüringen-Bahn GmbH (STB).

Das Azubi-Ticket Thüringen wird zunächst zu einem Preis von 50 Euro je Monat an die Berechtigten abgegeben. Das Ticket ist mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten im Abonnement erhältlich. Mit dem Ticket können alle Auszubildenden, die Schulen und Ausbildungsgänge besuchen, welche in den „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung des Azubi-Ticket Thüringen“ (Tarifbestimmungen) aufgeführt sind, im gesamten Verbundgebiet in Bussen, Straßenbahnen und Nahverkehrszügen

nutzen. Außerhalb des Verbundgebietes können die Nahverkehrszüge der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen bis zum letzten Haltepunkt in Thüringen genutzt werden.

- 1.3 Zur Überprüfung der Zielerreichung dient als Indikator der Anteil der Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsbereich das Azubi-Ticket Thüringen im Sinne dieser Richtlinie als Tarif anerkannt wird, an der Gesamtzahl der Aufgabenträger im StPNV außerhalb des VMT (regionale Abdeckungsquote).
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für die Anerkennung des vergünstigten Azubi-Tickets Thüringen. Mit der Anerkennung ist der Inhaber des Azubi-Tickets Thüringen zur gesamthaften Nutzung der vom zuständigen StPNV-Aufgabenträger beauftragten Bus-beziehungsweise Straßenbahnlinienverkehre berechtigt.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte sind Aufgabenträger des StPNV nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr mit Zuständigkeitsbereich außerhalb des VMT.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen nach Ziffer 2 umsetzt.
- 4.2 Für die Umsetzung gilt Folgendes:

Das vergünstigte Azubi-Ticket Thüringen ist für Auszubildende vorgesehen, die sich in einer Berufsausbildung befinden und die in Thüringen eine berufsbildende Schule nach Maßgabe der Tarifbestimmungen besuchen.

- 4.2.1 Der StPNV-Aufgabenträger verpflichtet die Verkehrsunternehmen über bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und/oder allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 zur Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen (tarifliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtung). Im Falle einer (Neu-) Vergabeabsicht eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) 1370/2007 gibt der StPNV-Aufgabenträger in der Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen dem Verkehrsunternehmen, das den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhält, verbindlich vor.

- 4.2.2 Die verpflichteten Verkehrsunternehmen erkennen das Azubi-Ticket Thüringen im StPNV in ihrem Zuständigkeitsbereich an und gewährleisten, dass die Auszubildenden nach Ziff. 4.2 als Berechtigte mit dem Azubi-Ticket-Thüringen sämtliche Verkehrsmittel der vom Aufgabenträger beauftragten Verkehrsunternehmen nutzen können.
- 4.2.3 Der StPNV-Aufgabenträger gewährt den Verkehrsunternehmen über öffentliche Dienstleistungsaufträge und/oder allgemeine Vorschriften Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der tariflichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.
- 4.2.4 Die Belastungen, die der StPNV-Aufgabenträger aus der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der tariflichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu tragen hat, werden pauschal gefördert.
- 4.3 Die StPNV-Aufgabenträger verpflichten die Verkehrsunternehmen, gegebenenfalls an einer vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft initiierten Marktforschung, die das Nutzungsverhalten der Auszubildenden verkehrlich und finanziell analysiert und bewertet, teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung wird pauschal auf Grundlage der Anzahl der Schüler berufsbildender Schulen nach der amtlichen Schulstatistik Thüringen (Stand: 15. November 2017) festgelegt. Die Förderpauschale je Schüler beträgt 10 Euro pro Monat.

Die monatliche Fördersumme je Aufgabenträger berechnet sich aus der Anzahl der im Bereich des Aufgabenträgers wohnenden Schüler multipliziert mit der Förderpauschale je Schüler (siehe folgende Tabelle).

Landkreis (LK) / Stadt	Schülerzahl nach Wohnort	StPNV-Aufgabenträger	Monatliche Fördersumme
Suhl-Stadt	760	Stadt Suhl	7 600 Euro
Eisenach-Stadt	897	Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gkAöR	32 380 Euro
Wartburgkreis	2 341		
LK Altenburger Land	1 518	LK Altenburger Land	15 180 Euro
Eichsfeldkreis	1 948	Eichsfeldkreis	19 480 Euro
LK Greiz	1 949	LK Greiz	19 490 Euro
LK Hildburghausen	1 274	LK Hildburghausen	12 740 Euro
Ilm-Kreis	2 267	Ilm-Kreis	22 670 Euro
Kyffhäuserkreis	1 851	Kyffhäuserkreis	18 510 Euro
Nordhausen-Stadt	1 011	Stadt Nordhausen	10 110 Euro
LK Nordhausen	930	LK Nordhausen	9 300 Euro
Unstrut-Hainich-Kreis	2 505	Unstrut-Hainich-Kreis	25 050 Euro
LK Schmalkalden-Meiningen	2 699	LK Schmalkalden-Meiningen	26 990 Euro
LK Sömmerda	1 594	LK Sömmerda	15 940 Euro
LK Sonneberg	876	LK Sonneberg	8 760 Euro
LK Saalfeld-Rudolstadt	2 278	Zweckverband ÖPNV Saale-Orla	38 520 Euro
Saale-Orla-Kreis	1 574		
Summe	28 272		282 720 Euro

Die Höhe des Zuschusses insgesamt ergibt sich aus der monatlichen Fördersumme je StPNV-Aufgabenträger multipliziert mit der Anzahl der Monate, in denen das Azubi-Ticket Thüringen nach Ziffer 4.2 anerkannt wird.

- 5.3 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Azubi-Ticket Thüringen als Tarif entsprechend des Vertrags zur Verlängerung der Durchführung des Pilotprojekts „Azubi-Ticket Thüringen“ zwischen dem Freistaat Thüringen und der VMT GmbH angeboten wird.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der StPNV-Aufgabenträger hat die Zuwendung nach Ziffer 5.2 im Rahmen seiner Zahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen an Verkehrsunternehmen (Unternehmer nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz) zu verwenden. Hierbei hat er die Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007, insbesondere die Artikel 3, 4 und 6 sowie die Bestimmungen des Anhangs zu beachten. Er hat darauf zu achten, dass die Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht zu einer Überkompensation führen.
- 6.2 Außerdem hat der StPNV-Aufgabenträger sicherzustellen, dass die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids der Bewilligungsbehörde erfüllt werden und dass diese und das für Verkehr zuständige Ministerium oder ein Beauftragter bei dem Verkehrsunternehmen die ordnungsgemäße Verwendung der dem Verkehrsunternehmen durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen prüfen können. Der StPNV-Aufgabenträger hat in eigener Zuständig-

keit dafür zu sorgen, dass ihm die für die Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig durch die Verkehrsunternehmen vorgelegt werden.

- 6.3 Mit der Zuwendung sind etwaige entstehende Ansprüche der Verkehrsunternehmen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz beziehungsweise §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch IX abgegolten.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Der Antrag soll nach Anlage 1 bis zum Ende des 1. Quartals 2020 beziehungsweise bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Umsetzung der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen gemäß Ziff. 4.2 bei der Bewilligungsbehörde, Referat 520 gestellt werden.

- 7.2 Als Nachweis für die Umsetzung der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen sind dem Antrag beizufügen:

- Vorlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags beziehungsweise einer Ergänzungsregelung hierzu, aus dem beziehungsweise der sich die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen ab dem 1. Januar 2020 im Sinne dieser Richtlinie ergibt, sowie eine Kopie der entsprechenden Tarifanzeige (§ 39 Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz) an die Genehmigungsbehörde. Im Falle einer allgemeinen Vorschrift ist die Tarifgenehmigung vorzulegen, aus der sich die Anwendung des Azubi-Tickets im Sinne dieser Richtlinie ergibt.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

- 7.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung mit schriftlichem Bescheid. Die Zuwendung wird, nachdem die Umsetzung der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen gemäß Ziff. 7.2 nachgewiesen wurde, in monatlichen Raten ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt – unter der Voraussetzung von Ziff. 5.3 - nach Bestandskraft des Bescheids.
- 7.4 Der StPNV-Aufgabenträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung bis zum 30. Juni des Folgejahres gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt nachzuweisen; der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht (Anlage 2). Die Überkompensationsprüfung erfolgt im Rahmen der gemäß Ziffer 6.3 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie (ThürStAnz 51/2018, S. 1649) vorzulegenden Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsunternehmen für alle vom Aufgabenträger im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Ziffer 4.2.1) auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an Verkehrsunternehmen im Linienverkehr.
- 7.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde etwaige Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Zuwendung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.
- 7.6 Zur Überprüfung des Förderverlaufs, der Effektivität der Förderung und der Wirkung des Finanzmitteleinsatzes (Zielerreichung) wird im für den Erlass dieser Richtlinie zuständigen Ministerium ein Controlling nach den Verwaltungsvorschriften zu § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung durchgeführt. Als Basis dienen die in Ziffer 1.2 be-

nannten Ziele und Zielindikatoren. Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde erhoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Controlling erheblichen Daten nach näherer Bestimmung der Bewilligungsbehörde regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Bewilligungsbehörde ist nach § 44 Abs. 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 Thüringer Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den06.11.....2019



Birgit Keller

Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft